

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Oliver Krischer, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/3225 –

Brandbekämpfungsmaßnahmen an Offshore-Windenergieanlagen in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bedeutung von Windkraftanlagen im Meer (OWEA – Offshore-Windenergieanlagen) für die Erzeugung von Strom soll in den nächsten Jahren stetig steigen. Mit dem Zuwachs an Anlagen ist auch ein steigender Bedarf an Installations- und Wartungsarbeiten voraussehbar, durch den sich voraussichtlich auch das Risiko von Unfällen, Erkrankungen von Beschäftigten oder Bränden auf diesen Anlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) erhöhen wird.

Das Havariekommando des Bundes und der Küstenländer verfügt bereits über einen Fachbereich zur Brandbekämpfung und hat über die Feuerwehren einiger Küstenstädte Versorgungsteams gebildet. Diese Brandbekämpfungsmaßnahmen sind notwendig. Ob jedoch das Havariekommando (HK) in Eigenregie für die Brandbekämpfung in der AWZ Zuständigkeiten einfordern kann, ist fraglich. Denn in diesem Zusammenhang versucht der Bund bereits ohne Rechtsgrundlage, einen staatlichen öffentlichen Rettungsdienst über eine „Interimslösung“ zu installieren (www.wsv.de „Sicherheitskonzept Deutsche Küste“) – für eine Aufgabe, für die im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes ein betrieblicher Brandschutzdienst bereitgestellt werden müsste. Ähnlich fragwürdig wie bei der Interimslösung für den Rettungsdienst ist die beabsichtigte Einrichtung einer Brandbekämpfung für Offshore-Windenergieanlagen in der AWZ beim HK.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Ausführungen in der Vorbemerkung der Fragesteller bedürfen der Klarstellung: Bei dem Havariekommando (HK) handelt es sich um eine auf Grundlage der Havariekommando-Vereinbarung (HKV) gebildete gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Küstenländer), die auch personell paritätisch besetzt ist. Fachbereich 4 ist das Kompetenzzentrum für den

Brandschutz in der Maritimen Notfallvorsorge. Das HK wird bei jeglicher Art von „komplexen Schadenslagen“ nach § 1 Absatz 4 HKV sowohl im Bereich von Bundes-, aber auch im Bereich ausschließlicher Länderzuständigkeiten tätig und übernimmt die Gesamteinsatzleitung über die ihm bereitgestellten Kräfte und Mittel. Die Brandbekämpfung fällt – je nach Sachverhalt – entweder in die Zuständigkeit des Bundes oder der Küstenländer. Das HK „fordert“ demnach mitnichten „in Eigenregie“ Zuständigkeiten ein.

Die Einrichtung eines betrieblichen Brandschutzdienstes gehört nicht zum Pflichtenkreis des Arbeitgebers im Arbeitsschutz. Zur Reichweite des betrieblichen Arbeitsschutzes wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 33 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/3353 verwiesen.

1. Welche internationalen, europäischen oder nationalen Rechtsgrundlagen verpflichten die Bundesregierung zur Einrichtung eines öffentlichen Brandschutzwesens in der deutschen AWZ?

Es gibt weder internationale noch europäische oder nationale Rechtsgrundlagen, die die Bundesregierung zur Einrichtung eines öffentlichen Brandschutzwesens in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) verpflichten.

2. Welche Betreiber oder Errichter von Offshore-Windenergieanlagen, Wohn- und Umspannplattformen in der Deutschen Bucht haben nach Kenntnis der Bundesregierung ein betriebliches Brandschutzwesen eingerichtet, um zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten bei Ausbruch von Feuer Brandbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen?

Die Betreiber sind verpflichtet, im Rahmen des einzureichenden Schutz- und Sicherheitskonzeptes sowohl für Offshore-Windenergieanlagen als auch für Wohn- und Umspannplattformen darzulegen, wie bei Ausbruch eines Feuers eine Brandbekämpfung erfolgen wird.

3. Plant die Bundesregierung die Einrichtung eines öffentlichen Brandschutzwesens zur Bekämpfung von Bränden auf Offshore-Windenergieanlagen, Wohn- oder Umspannplattformen in der deutschen AWZ, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant keine Einrichtung eines öffentlichen Brandschutzwesens zur Bekämpfung von Bränden auf Offshore-Windenergieanlagen, Wohn- oder Umspannplattformen in der deutschen AWZ, weil der Bund nicht zuständig ist (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Zuständigkeit für „komplexe Schadenslagen“ nach § 1 Absatz 4 HKV und „komplexe Rettungssituationen“ (Interimslösung, zur Arbeitsdefinition siehe die Antwort zu Frage 10a der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14305) bleibt unberührt.

4. a) Welche Rechtsauffassung haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu ihrer Zuständigkeit und der des Bundes im Zusammenhang mit der Einrichtung eines öffentlichen Brandschutzwesens zur Bekämpfung von Bränden auf Offshore-Windenergieanlagen, Wohn- oder Umspannplattformen in der deutschen AWZ?

Nach Auffassung der genannten Länder liegt die Zuständigkeit für den Brandschutz beim Bund. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- b) Hatte das Havariekommando bereits Kontakt mit den Küstenländern aufgenommen, um aktuelle Zuständigkeiten des Brandschutzes von den örtlichen Feuerwehren auf das HK zu übertragen, wenn ja, aus welchen Gründen, und mit welchem Ergebnis?

Nein. Eine „Übertragung“ von Zuständigkeiten war nie Gegenstand der Erörterungen.

5. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das HK vom Kuratorium Maritime Notfallvorsorge mit der Erarbeitung eines Strategie- oder Fachkonzeptes zur Brandbekämpfung auf Offshore-Windenergieanlagen in der deutschen AWZ beauftragt?

Wenn ja, wann, auf welcher rechtlichen Grundlage, und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Das Kuratorium Maritime Notfallvorsorge hat das HK in seiner 19. Sitzung am 1. März 2012 mit der Erstellung eines Fachkonzeptes „Offshore-Windpark (OWP)“ beauftragt. Diese Beschlussfassung erfolgte auf der Grundlage von § 11 Absatz 2 und Absatz 3 HKV. Die Thematik Brandbekämpfung auf Offshore-Windenergie-Anlagen wird in diesem Fachkonzept behandelt.

6. Welche Einsatzmittel zur Bekämpfung von Schiffsbränden stehen der Bundesregierung in der AWZ zurzeit im Rahmen des „Sicherheitskonzept[s] Deutsche Küste“ mit welcher Reaktionszeit, durch wen, wo, und mit welcher Löschleistung (Volumen, Wurfhöhe und Wurfweite) ständig zur Verfügung?

Behördenfahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV):

Schiff	Pumpleist.	Monitor	Höhe ü. Wasser	Reichweite/ Wurfhöhe	Reaktionszeit	Standort
MELLUM	1 × 1 200 m ³ /h 5 × 520 m ³ /h	Teleskop Schaum	32 m 20 m	110 m/40 m 70 m	Sofort nach Beauftragung	24/7 Dienst, Position variiert
NEUWERK	2 × 1 200 m ³ /h 1 × 300 m ³ /h 2 × 250 m ³ /h	Teleskop Schaum Schaum	35 m 25 m 20 m	120 m/40 m 70 m 70 m	Sofort nach Beauftragung	24/7 Dienst, Position variiert
SCHAR- HÖRN	2 × 600 m ³ /h 2 × 250 m ³ /h 1 × 250 m ³ /h	Teleskop Schaum Schaum	30 m 12 m 18 m	50 m 50 m 60 m	Sofort nach Beauftragung	24/7 Dienst, Position variiert
ARKONA	2 × 600 m ³ /h 2 × 300 m ³ /h	Teleskop Schaum	30 m 20 m	70 m 50 m	Sofort nach Beauftragung	24/7 Dienst, Position variiert
NORDER- GRÜNDE	2 × 600 m ³ /h	Wasser Schaum	22,5 m	115 m 85 m	Tagesschiff, Rufbereitschaft (60 min)	Hafen: Bremerhaven
GMEYER	1 × Wasser 2 × Schaum	Wasser Schaum	22 m 10 m	92 m/52 m 75 m/44 m	Tagesschiff, Rufbereitschaft (60 min)	Hafen: Emden
BAUM- RÖNNE	1 × 66 m ³ /h	Wasser	4,40 m	95 m	Tagesschiff, innerhalb der Arbeitszeit	Hafen: Cuxhaven

Von der WSV gecharterte Fahrzeuge:

Schiff	Pumpleist.	Monitor	Höhe ü. Wasser	Reichweite/ Wurfhöhe	Reaktionszeit	Standort
NORDIC	2 × 1 200 m ³ /h	Wasser Schaum	30 m	120 m/40 m	24/7 Dienst, Sofort nach Beauftragung	Nördl. Norderney
BALTIC	2 × 1 200 m ³ /h	Wasser Schaum	2 × 24 m	140 m/40 m	24/7 Dienst, Sofort nach Beauftragung	Hafen: Warnemünde
FAIRPLAY 25	2 × 1 350 m ³ /h	Wasser Schaum			24/7 Dienst, Sofort nach Beauftragung	Hafen: Sassnitz

7. Welche Einsatzmittel zur Bekämpfung von Schiffsbränden stehen der Bundesregierung in der AWZ zurzeit im Rahmen des „Sicherheitskonzept[s] Deutsche Küste“ ständig zur Verfügung, die ihre Eignung durch ein entsprechendes Klassezusatzzeichen nachgewiesen haben?

Schiff	Klassenzeichen
NEUWERK	FF1
NORDIC	FF1
BALTIC	FF1
FAIRPLAY 25	FF1

8. Welche der zurzeit zur Bekämpfung von Schiffsbränden in der AWZ im Rahmen des „Sicherheitskonzept[s] Deutsche Küste“ zur Verfügung stehenden Einsatzmittel sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund ihrer Löschleistung für die Bekämpfung von Bränden auf Offshore-Windenergieanlagen, Wohn- oder Umspannplattformen in der deutschen AWZ geeignet?

Der Einsatzwert der unterschiedlichen Einsatzmittel bei der Brandbekämpfung auf Wohn- oder Umspannplattformen kann abschließend nur auf der Grundlage von Bemessungs-Szenarien beurteilt werden. Die Löschleistung alleine ist dafür kein ausreichendes Kriterium. Grundsätzlich sind jedoch die Schiffe MELLUM, NEUWERK, SCHARHÖRN, ARKONA, BALTIC und NORDIC aufgrund ihrer Wasserleistung, Wurfhöhen und Ausstattung zur Brandbekämpfung an Wohn- und Umspannplattformen geeignet.